



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Neue Leitfäden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung.....	1
Statistik der Nachprüfungsverfahren für 2021 veröffentlicht.....	1
Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns .....	1
• Recht .....	2
Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	2
• International.....	3
Aus der EU .....	3
Auswirkungen der Whistleblower-Richtlinie im Vergaberecht.....	3
• Aus den Bundesländern .....	4
Hessen I: Oberfinanzdirektion veröffentlicht Broschüre zur Informationsstelle nach § 17 HVTG .....	4
Hessen II: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur Stoffpreisgleitklausel und Empfehlungen für kommunale Auftraggeber .....	4
Hessen III: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur statistischen Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien .....	4
Sachsen-Anhalt: Landesbau – Planungssicherheit bei steigenden Preisen – Anwendung der Stoffpreisgleitklausel .....	5
Schleswig-Holstein: Vereinfachungen des Vergaberechts bei Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine .....	5
• Veranstaltungen.....	6
01. Juni 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD .....	6
02. Juni und 05. Juli 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	6
30. Juni 2022: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren.....	7
14. Juli 2022: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel? .....	7
19. Juli 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	8
Impressum .....	9



## Wissenswertes

### **Neue Leitfäden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Innenwandfarben und emissionsarmen Putzen für den Innenraum veröffentlicht. Den Leitfäden lassen sich alle für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen entnehmen. Unter [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de) finden sich Anbieterfragebögen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Innenwandfarben und emissionsarmen Putzen für den Innenraum, die als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht sind. Damit ist hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Leitfäden beinhalten eine Formulierung für einen entsprechenden Verweis. Der Anbieterfragebogen erleichtert der ausschreibenden Stelle auch die Prüfung der Angebote. Die Leitfäden finden Sie [hier](#).

### **Statistik der Nachprüfungsverfahren für 2021 veröffentlicht**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Statistik von Meldungen über Vergabenachprüfungsverfahren für 2021 veröffentlicht. Danach wurden 865 Anträge bei den Vergabekammern gestellt, ein Rückgang gegenüber 988 Anträgen im Jahr 2020. Die Anzahl der Beschwerden bei den Oberlandesgerichten stieg im Vergleich zu 2020 von 162 leicht auf 171 in 2021. Die statistischen Meldungen über die Vergabenachprüfungsverfahren und weitere Informationen zur Vergabestatistik finden Sie auf der [Internetseite des BMWi](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 511 631 72

### **Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.07.2022 auf 10,45 € brutto/Stunde. Eine weitere Anhebung wurde nun zum 01.10.2022 auf 12,00 € brutto/Stunde beschlossen. Diese Anpassung entspricht der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der Ampelregierung



## Recht

---

### Mindestanforderungen für Nebenangebote

Lässt ein öffentlicher Auftraggeber Nebenangebote zu, muss er Mindestanforderungen festlegen, denen die Nebenangebote genügen müssen.

#### Sachverhalt:

Vergeben werden sollte ein Auftrag zur „Errichtung einer vollständig neuen Infrastruktur und öffentlichen Erschließung“. Varianten und Alternativangebote waren zulässig für die gesamte Leistung, allerdings nur in Verbindung mit einem Hauptangebot. In den Teilnahmebedingungen heißt es: „*Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Dies ist mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.*“ Explizit waren in den Vergabeunterlagen aber keine Mindestanforderungen für Nebenangebote festgelegt.

Die Antragstellerin (ASt) gab 1 Haupt- und 3 Nebenangebote ab, die Beigeladene (Bg) 1 Haupt- und 1 Nebenangebot. Alle Nebenangebote reduzierten die mit den Hauptangeboten mitgeteilten Kosten.

Ergebnis des Wertungsprozesses war, dass der Zuschlag auf das Angebot der Bg inkl. des Nebenangebots erteilt werden sollte. Der Antragstellerin könne der Zuschlag nicht erteilt werden, da ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vorliege. Das Nebenangebot Nr. 1 der ASt könne wegen der Verwendung von nicht gewünschtem Recyclingmaterial, das Nebenangebot Nr. 3 aus gestalterischen Gründen nicht gewertet werden. Das Nebenangebot Nr. 2 genüge nicht, um zum wirtschaftlichsten Angebot zu gelangen.

Die Antragstellerin rügte die Entscheidung der Auftraggeberin, diese teilte mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen. Im Nachprüfungsverfahren wurde der Antrag für teilweise unzulässig erklärt. Die Rüge der Antragstellerin, ihre Nebenangebote Nr. 1 und Nr. 3 hätten berücksichtigt werden müssen, sei präkludiert. Bereits im Bietergespräch hatte sie Kenntnis davon erlangt, dass die AG ihre Nebenangebote Nr. 1 und Nr. 3 nicht werten werde. Die Antragstellerin habe selbst vorgetragen, dass eine voraussichtliche Ablehnung thematisiert worden sei. Dies werde auch durch das Protokoll bestätigt, wonach zumindest eine vorläufige Entscheidung seitens der AG über die Nichtberücksichtigung der Nebenangebote 1 und 3 und die Gründe hierfür der ASt kommuniziert worden seien. Das Nebenangebot Nr. 1 der ASt sei uneindeutig. Es sei nicht eindeutig bestimmbar, ob die angebotene Leistung die Anforderungen des LV erfülle. Es sei nicht erkennbar, ob das angebotene Recycling-Material der geforderten „natürlichen Gesteinskörnung“ entspreche. Welche Art von Recycling-Material angeboten werde, sei auch nicht im Bietergespräch aufgeklärt worden. Hiergegen richtet sich die ASt mit der sofortigen Beschwerde.

#### Beschluss:

Mit Erfolg! Die Nichtwertung des Nebenangebots Nr. 1 der ASt war unzulässig. Der AG wurde aufgegeben, das streitgegenständliche Vergabeverfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht in den Stand vor Angebotswertung zurückzusetzen und die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu wiederholen.

Keinen Erfolg hatte der hilfsweise erhobene Einwand, es seien lediglich die Hauptangebote zu werten, da die AG keine Mindestanforderungen aufgestellt habe. Das Nebenangebot Nr. 3 der ASt ist von der AG nicht zu berücksichtigen.

Der Ausschluss des Nebenangebotes Nr. 1 erfolgte mit der Begründung, durch entsprechende Vorgaben im LV und in den Plänen seien konkludent Mindestanforderungen für Nebenangebote aufgestellt worden, denen das Nebenangebot nicht entspreche. Dies hätte die ASt jedoch bei laienhafter Wertung erkennen müssen. Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass von einem durchschnittlichen Wettbewerbsteilnehmer, insb. von den fachkundigen und vergabeerfahrenen Bietern, das Wissen darüber erwartet werden kann, dass für Nebenangebote Mindestanforderungen anzugeben sind, wenn allein der Preis über den Zuschlag entscheidet. Dennoch ist nicht anzunehmen, dass von fachkundigen und vergabeerfahrenen Bietern erwartet werden darf zu wissen, wie detailliert Mindestanforderungen bezeichnet sein müssen.

Juni 2022

Der Vergabesenat hatte die Frage zu beantworten, ob bestimmte Vorgaben im Leistungsverzeichnis und den Plänen bei Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont dahin zu verstehen sind, dass sie Mindestanforderungen für Nebenangebote enthalten.

### Praxistipp:

Werden in einem Vergabeverfahren Nebenangebote zugelassen, können diese nicht nur innovative sondern auch alternative Lösungsansätze enthalten. Bei Erstellung der Vergabeunterlagen ist darauf zu achten, diese Mindestanforderungen klar zu definieren und bekannt zu machen.

[OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.03.2022, 11 Verg 10/21](#)

### Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 617 381 17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## International

### Aus der EU

#### **Auswirkungen der Whistleblower-Richtlinie im Vergaberecht**

Die EU hat eine Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern (EU-Richtlinie 2019/1937) eingeführt, die bis zum 17.12.2021 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie bezweckt den Schutz von internen oder externen Hinweisgebern, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen, die für einen Verstoß gegen Unionsrecht sprechen, an eine verantwortliche Stelle melden. Damit soll auch die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts verbessert werden. Insoweit erfasst die Richtlinie auch öffentliche Auftraggeber.

Die Koalitionsverhandlungen zur Umsetzung eines Gesetzentwurfs für das sogenannte Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E), welches das Bundesjustizministerium bereits im Dezember 2020 vorgelegt hatte, scheiterten. Eine rechtzeitige Umsetzung erfolgte nicht. Das hindert die unmittelbare Anwendung der Richtlinie für öffentliche Auftraggeber jedoch nicht. Der Grund hierfür liegt darin, dass die öffentliche Hand nicht von nicht fristgemäß umgesetzten Richtlinien profitieren soll.

Die Whistleblowing-Richtlinie erfasst neben privaten Unternehmen ab 50 Beschäftigten oder mit einem jährlichen Umsatz ab 10 Millionen Euro auch Gemeinden ab 10.000 Einwohnern und öffentliche Auftraggeber mit mindestens 50 Arbeitnehmern. Sie fordert die Einrichtung von Kanälen für interne Meldungen und Folgemaßnahmen. Konkret ist intern eine unparteiische Person oder Abteilung festzulegen, die für den Zugang der Meldungen und deren Nachverfolgung zuständig ist. Möglich ist auch die Auslagerung des internen Meldekanals an eine externe Stelle. Zwecks der Prüfung von Meldungen (schriftlich oder mündlich) und möglichen Nachforschungen sind Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen einzurichten. Den Hinweisgebern ist zum einen der Eingang ihrer Meldung innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen. Zum anderen sind sie innerhalb von drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen, den Stand der internen Ermittlungen und deren Ergebnis zu informieren.

Ein entsprechendes internes Hinweisgebersystem müssten die öffentlichen Auftraggeber bereits einzurichten haben bzw. zeitnah einrichten.

Juni 2022

Im April hatte das Bundesministerium der Justiz einen neuen Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes – HinSchG vorgelegt, nachdem im Januar die EU- Kommission gegen Deutschland und weitere EU-Mitgliedsstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie eingeleitet hatte.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 511 631 72



## **Aus den Bundesländern**

### **Hessen I: Oberfinanzdirektion veröffentlicht Broschüre zur Informationsstelle nach § 17 HVTG**

Im Wege der Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes hat der hessische Gesetzgeber zum 01. September 2021 mit dem Informationsverzeichnis über schwere Verfehlungen von Unternehmen ein neues Instrument zum Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen und deren Nachunternehmern geschaffen. Die Informationsstelle wird bei der Oberfinanzdirektion geführt und tritt neben das neue Wettbewerbsregister des Bundes.

[Zur Broschüre der OFD](#)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611-974588-0

### **Hessen II: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur Stoffpreisgleitklausel und Empfehlungen für kommunale Auftraggeber**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat zum 29. April unter Bezugnahme auf den Erlass des BMWSB vom 25. März einen Erlass mit Hinweisblatt zum Thema „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ herausgebracht. Ergänzend wurde am 18. Mai vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die Empfehlung ausgesprochen, diesen auch auf kommunaler Ebene anzuwenden.

Die Erlasse sind befristet und gelten bis zum 31.12.2022. Sie beziehen sich auf Baumaßnahmen des Landes, womit auch Zuwendungsempfänger gemeint sind.

[Erlass Materialpreissteigerungen](#)

[Schreiben des BMWSB](#)

[Hinweisblatt](#)

[Empfehlungen für kommunale Auftraggeber zur Anwendbarkeit der Preisgleitklausel](#)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611-974588-0

### **Hessen III: Land Hessen veröffentlicht Erlass zur statistischen Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien**

Die statistische Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien wurde durch diesen Erlass an das novellierte HVTG (01. September 2021) angepasst. Er regelt die Berichtspflicht und ersetzt den bisherigen Erlass zur statistischen Erfassung von Nachhaltigkeitskriterien vom 17. Februar 2017 (StAnz S. 311).

Juni 2022

[Erlass zur Statistischen Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien](#)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611-974588-0

**Sachsen-Anhalt: Landesbau – Planungssicherheit bei steigenden Preisen – Anwendung der Stoffpreisgleitklausel**

Die Auswirkungen des Ukrainekrieges sind auch im Bausektor spürbar. Die hohe Nachfrage führt zu einer Verknappung des Angebotes und zu höheren Preisen.

Aus diesem Grunde soll nun bei Vergabeverfahren im Land Sachsen-Anhalt die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel zum Tragen kommen. Diese Regelungen sind zunächst bis zum 30.06.2022 gültig. Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehend vom Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebenen Pressemitteilung zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel.

[https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/ministerien/?no\\_cache=1&tx\\_tsarssin-clude\\_pi1%5Buid%5D=282162&tx\\_tsarssin-clude\\_pi1%5Baction%5D=single&tx\\_tsarssin-clude\\_pi1%5Bcontroler%5D=Static&cHash=4e70ed0afc1a673a6b7f71e2ca17397f](https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/ministerien/?no_cache=1&tx_tsarssin-clude_pi1%5Buid%5D=282162&tx_tsarssin-clude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssin-clude_pi1%5Bcontroler%5D=Static&cHash=4e70ed0afc1a673a6b7f71e2ca17397f)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, E-Mail: [info@sachsen-anhalt.abst.de](mailto:info@sachsen-anhalt.abst.de), Telefon: 0391 62 30 446

**Schleswig-Holstein: Vereinfachungen des Vergaberechts bei Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine**

Schleswig-Holstein sieht Verfahrenserleichterungen vor, um Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine durch Hilfsorganisationen, Kreise, Städte, Gemeinden und auch das Land selbst schneller organisieren zu können. Die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge zugunsten Schutzsuchender wurde am 31.03.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Sie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Die Verordnung regelt Vergabeerleichterungen bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Aufnahme, Unterkunft, Versorgung oder Betreuung Schutzsuchender insbesondere Geflüchteter aus der Ukraine und Erleichterungen für Bauaufträge, die Wohnzwecken dienen.

Direktauftrag Liefer-/DL bis 5.000 €

Direktauftrag VOB/A bis 10.000 €

Liefer-/DL: Bis zum Gesamtauftragswert von 150.000 € sind eine Beschränkte Ausschreibung o. TW oder eine Verhandlungsvergabe möglich.

VOB/A: Für Bauleistungen zu **Wohnzwecken**:

- bis 1.000.000 € Einzelgewerk Beschränkte Ausschreibung o. TW
- bis 100.000 € Einzelauftragswert freihändige Vergabe

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, E-Mail: [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431 9865144

## Veranstaltungen

---

### 01. Juni 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

**Das Seminar findet online statt!**

**Termin:** 01. Juni 2022, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### 02. Juni und 05. Juli 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

**Termin 1:** 02. Juni 2022, 8:30 - 13:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Termin 2:** 05. Juli 2022, 8:30 - 13:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Referenten:** Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Juni 2022

### 30. Juni 2022: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben. Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert.

Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z.B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 30. Juni 2021, 9:30 – ca. 16.00 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**  
**Referent:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### 14. Juli 2022: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel?

Lieferengpässe und explosionsartige Materialpreissteigerungen sind aktuell an der Tagesordnung. Öffentliche Auftraggeber sollten sich mit dem Thema in jedem Verfahrensstadium der Beschaffung auseinandersetzen und prüfen, wie sie weiterhin im Wettbewerb mehrerer Bieter wirtschaftliche Angebote erhalten bzw. als Auftraggeber rechtzeitig noch die Vorsorge treffen können, keine Verzögerung im Bauablauf zu riskieren.

Im VHB Formblatt 225 stehen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ein Musterformular sowie eine Anwendungsrichtlinie zur Verfügung. Das hessische Finanzministerium hat am 29. April unter Bezugnahme auf den Erlass des BMWSB vom 25. März einen Erlass mit Hinweisblatt zum Thema „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ herausgebracht. Er erfasst Baumaßnahmen des Landes, womit auch Zuwendungsempfänger gemeint sind. Zuvor hatten auch bereits zwei Bundesministerien für ihre Bundesbehörden Erlasse zu Stoffpreisgleitklauseln veröffentlicht (vgl. <https://www.absthessen.de/aktuelles-neuigkeiten.html>).

Es bestehen verschiedenen Möglichkeiten, die Klausel auch bei laufenden Verfahren einzubeziehen. Je nach Fallkonstellation reichen sie von nachträglicher Einbeziehung bis Zurückversetzung des Verfahrens, um den Wettbewerb im Verfahren zu erhalten oder drohende Streitigkeiten bei der Bauausführung zu vermeiden.

Es herrscht erhebliche Unsicherheiten bei Auftraggebern, wie die Stoffpreisgleitklauseln auf Basis der VHB Formblatt 225 in einem konkreten Vergabeverfahren umzusetzen sind. Der Fragenkatalog ist lang, angefangen von Fragen wie, ob Stoffpreisgleitklauseln auf die Angebotspreise auf die Angebotspreise Einfluss haben und wie bei einem umfangreichen Leistungsverzeichnis zu verfahren ist.

Das Seminar soll insbesondere auf praxisorientierten Fragen Antworten geben und für einen sicheren Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln bei Auftraggebern sorgen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 14. Juli 2022, 8:30 – ca. 14:30 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**  
**Referent:** Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
**Teilnahmeentgelt:** 190 €



Juni 2022

### 19. Juli 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

**Termin:** 19. Juli 2022, 10:30- 15:30 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**  
**Referentin:** Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



## **Impressum**

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Karl-Glässing-Str. 8  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:** Sabine Tauber, ABST Schleswig-Holstein, Telefon: 0431 9865144, E-Mail: [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de)  
**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.auftragsberatungsstellen.de](http://www.auftragsberatungsstellen.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**

ABSt Brandenburg, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. und Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsbera-  
tungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.